

Notwendige Neuerungen stärken alle Verbandsebenen – sie helfen jedem einzelnen unserer Verbände, Vereine und Mitglieder!

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

das Jahr 2018 hatte uns einiges zu bieten: Im Garten einen nicht enden wollenden Rekordsommer mit Hitze und Trockenheit und im Bereich der Vereinsverwaltung das neue Datenschutzrecht, das sicher auch 2019 noch Überraschungen für uns hervorbringen wird.

Wir haben die für das Einpflegen der Datenschutzbestimmungen erforderlichen Erweiterungen unserer bestehenden Regelwerke gleich für eine umfassende Überarbeitung genutzt, so dass jetzt z.B. bei den Satzungen und den Vereinsordnungen alle Versionen für Vereine, Bezirksverbände und den Landesverband soweit wie möglich „aus einem Guss“ sind. Für Chance und Ziel einer erfolgreichen Zukunftsgestaltung ein unverzichtbares Muss!

Und wie immer bergen Neuerungen die Gefahr von Missverständnissen, Irrtümern oder Fehldeutungen in sich, die besonders dann für Probleme sorgen, wenn Fehlinformationen ohne Abklärung mit dem „Verantwortlichen“ – also in diesem Fall mit dem Landesverband als Urheber der neuen Mustersatzungen und –vereinsordnungen – unwissend, leichtfertig oder auch absichtsgelenkt weiterverbreitet werden.

Dies soll an einem Beispiel aus den Satzungen anschaulich erläutert werden:

Die beim Landesverbandstag am 22.09.2018 beschlossene neue Satzung des Landesverbandes eröffnet unter § 10 Nr. 9 eine aus der Not geleitete ausschließlich helfende Eingriffsmöglichkeit des Landesverbandes bis auf die Vereinsebene:

„Dem Präsidenten (oder einem Beauftragten des Präsidiums) des LV d. Gartenfreunde BW steht mit Zustimmung des Bezirksverbandes ..., bei Handlungsunfähigkeit das Recht zu, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer Mitgliedergruppe [eines Bezirksverbandes oder Vereines] einzuberufen und bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz zu führen. ...

Da Landesverband, Bezirksverbände und Vereine jedoch juristisch völlig eigenständige Organisationen sind, von denen keine irgendeine Weisungsbefugnis gegenüber einer anderen hat, setzt die obengenannte Unterstützungsmöglichkeit eine entsprechende „Erlaubnis“ in den Satzungen der Bezirksverbände und Vereine voraus, die dort gemäß der neuen Mustersatzungen in § 17 Nr. 2 c) wie folgt formuliert ist:

Auf Anordnung des Bezirksverbandes [bzw. des Landesverbandes (bei direkt dem Landesverband angeschlossenen Vereinen)] muss ..., falls das Vereinswohl gefährdende Probleme offensichtlich vom Verein selbst nicht gelöst werden können, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des Bezirksverbandes, dem der Verein angeschlossen ist [das Präsidium des Landesverbandes (bei direkt angeschlossenen Vereinen)].

Der Bezirksverband kann hierbei auch den Landesverband zur Unterstützung hinzuziehen.

Eine vom Bezirksverband [Landesverband] einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung wird auch von einem Vertreter oder Beauftragten des Bezirksverbandes [Landesverbandes] geleitet.

Auch in § 40 bzw. § 36 der Mustersatzung für Siedler- und Eigenheimervereine ist die ausschließlich helfende Unterstützungsmöglichkeit durch Bezirks- und Landesverband klar umrissen:

Treten innerhalb des Vereins oder mit seinen Vertragspartnern ... Schwierigkeiten auf, welche die Vereinsorgane überfordern könnten, so ist unverzüglich der Bezirksverband [bzw. der Landesverband bei diesem direkt angeschlossenen Vereinen] zu informieren und um Rat zu bitten. ...

Lehnt der Bezirksverband die Unterstützung des Vereines ab, so kann dieser den Landesverband um Hilfe ersuchen. Eine Verpflichtung hierzu besteht für keinen der Beteiligten.

Dies bedeutet, dass ohne die Aufnahme von § 17 Nr. 2 c) und § 40 der Bezirks- und Kleingartenvereins-Mustersatzungen bzw. § 36 der Siedlervereins-Mustersatzung schließlich § 10 Nr. 9 in der Landesverbandssatzung für die Vereine keine Bindungswirkung besitzt, d.h. den Landesverband nicht „automatisch“ zu Unterstützungsmaßnahmen berechtigt und erst recht keine grundlosen Eingriffe zulässt.

Die Regelung ist somit als aktives Hilfsangebot einzig und allein für den Notfall gedacht und einsetzbar. Übernimmt der Bezirksverband bzw. Verein diese nicht, so bleibt es im Notfall bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. die Ernennung eines Notvorstandes durch das zuständige Registergericht – mit entsprechenden Kosten und Verzögerungen.

Erläuterung:

Mit den Hilfsangeboten des Landesverbandes ist es wie mit einer Einladung: Man kann sie annehmen, oder auch darauf verzichten, muss aber dann auch die Konsequenzen tragen.

Werden § 17 und § 40 bzw. 36 in die Satzung übernommen, so können im Notfall mit Unterstützung des Bezirks- bzw. Landesverbandes die eigenen Mitglieder – und alleine (!) die eigenen Mitglieder, niemand sonst - schneller und direkter entscheiden, wie es weitergehen soll.

Der Grund für diese „Neuerung“ liegt in der zunehmenden Zahl von Hilferufen von Vereinen, bei denen sich entweder die Mitglieder komplett mit dem Vorstand zerstritten haben oder in denen sich die Vorstandsmitglieder untereinander nicht mehr „grün“ sind, so dass die Vereine Gefahr laufen, ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen zu können. Ein solcher Verein ist damit im Weiterbestand akut bedroht.

Dies gefährdet schlussendlich auch den Fortbestand der vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n, denn der **Zwischenpachtvertrag** wird ja üblicherweise vom Grundstückseigentümer mit dem Verein abgeschlossen.

Ebenso ist auch die in diesem Zusammenhang wieder aufgewärmte Behauptung, der Landesverband wolle die Bezirke schwächen oder ganz abschaffen, völlig aus der Luft gegriffen und wird durch ständiges Wiederholen nicht wahrer:

Wir wollen und brauchen die Zusammenarbeit, die Vermittlungsinstanz, die Erfahrung und den Gemeinschaftsgeist funktionierender Bezirksverbände. Denn der Landesverband wäre auch weder personell noch hinsichtlich seiner Ausstattung jetzt oder in Zukunft dazu in der Lage, annähernd 400 ihm direkt angeschlossene Einzelvereine zu betreuen.

Hierzu noch eine kleine „Geschichte aus dem wahren Leben“:

Am Ende einer Schulungsveranstaltung zur neuen Mustersatzung für Vereine eines sich Ende 2018 mangels Amtsnachfolgern auflösenden Bezirksverbandes stellte ein Teilnehmer die Frage in den Raum, wie denn zukünftig ohne den die Kommunikation und Organisation übernehmenden Bezirk Veranstaltungen, wie die gerade durchgeführte, den Vereinen angeboten werden könnten – und traf damit den Nagel genau auf den Kopf.

Den anwesenden Vereinsvertretern wurde daraufhin empfohlen, eine Regionalgruppe als formlosen und daher organisatorisch einfachen Zusammenschluss zu bilden und einen Sprecher zu bestimmen, der dann die Kommunikation zwischen den Vereinen und mit dem Landesverband übernimmt.

Ohne „Kommunikationsklammer“ zwischen Vereinen und dem personell knapp besetzten Landesverband funktioniert unsere Organisation nicht.

Den Landesverband als unliebsame Konkurrenz aufzufassen, nur weil er als Dachorganisation beispielsweise bei den Wertermittlungsrichtlinien notwendigerweise eine Richtlinienkompetenz hat und auf manchen Wegen – u.a. und dem Datenschutz - aus der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitgliedern heraus eben gerade vorangehen muss, um zu helfen, die gesetzlichen Vorgaben so rechtmäßig wie möglich zu erfüllen, ist haltlos aus der Luft gegriffen und völlig zu kurz gesehen.

Nur im gemeinsamen Schulterschluss und als mitgliederstarke Organisation werden wir die Herausforderungen der Zukunft meistern können, jede Art von Ausscheren aus der Gemeinschaft wird letztendlich auch, (aber nicht nur!) diejenigen – und auch deren Mitglieder! - treffen, die meinen, es selbst alleine besser machen zu können. Nur in der Gemeinschaft und bei breiter, demokratischer Willensbildung sind wir stark. Falschinformationen oder sogenannte „alternative Fakten“ - auf Neudeutsch: Fake-News - gleich welchen Ursprungs schaden uns allen.

Präsidium und Mitarbeiter des Landesverbandes der
Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.